

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der als Straßenbegleitgrün festsetzten Flächen ist das Anlegen von Grundstückszufahrten, Straßenanbindungen, Wegen oder sonstige Einrichtungen oder Anlagen, die dem Verkehr dienen oder auf ihn angewiesen sind, zulässig.
2. Innerhalb des Plangebietes sind 181 Bäume der Artenliste 1 und auf 9100m² 1300 Sträucher der Artenliste 2 zu pflanzen. Für die Sträucher sind mindestens 10 Arten zu verwenden.

Artenliste 1

Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Mehlbeere	(Sorbus aria 'Magnifica')
Resista –Ulme 'New Horizon'	(Ulmus speciosa 'New Horizon')
Stiel-Eiche	(Quercus robur)
Winter-Linde 'Greenspire'	(Tilia cordata 'Greenspire')
Pyramiden-Pappel	(Populus nigra 'Italica')
Säulen-Eiche	(Quercus robur 'Fastigiata')
Säulen-Hainbuche 'Fastigiata Monument'	(Carpinus betulus 'Fastigiata Monument')
Birne	(Pyrus canescens)
Mährische Eberesche	(Sorbus aucuparia 'Edulis')
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Mispel	(Mespilus germanica)
Sand-Birke	(Betula pendula)
Schwarze Maulbeere	(Morus nigra)
Vielblütiger Apfel	(Malus floribunda)
Weißer Maulbeere	(Morus alba)
Zierapfel	(Malus spec.)
Zierkirsche	(Prunus spec.)

Artenliste 2

Bibernell-Rose	(Rosa pimpinellifolia) in Sorten
Eingrifflicher Weissdorn	(Crataegus monogyna)
Gewöhnlicher Efeu	(Hedera helix)
Gewöhnliche Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Haselnuss	(Corylus avellana) in Sorten
Hecht-Rose	(Rosa glauca)
Hunds-Rose	(Rosa canina) in Sorten
Kätzchen-Weide	(Salix caprea 'Mas')
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Sauerdorn	(Berberis vulgaris)
Schottische-Zaunrose	(Rosa rubiginosa) in Sorten
Sibirischer Hartriegel	(Cornus alba 'Sibirica')
Weichsel-Kirsche	(Prunus mahaleb)

3. Die mit dem Planzeichen 13.2.2. der PlanzV90 gekennzeichneten Bereiche sind als Gehölzfläche zu erhalten.

Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

1. Das Gebiet liegt in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Vor Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung einzuholen.
2. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Cottbus. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes (Luft-VG) der Genehmigung der sachlich und örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde.
3. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o. ä. entdeckt werden, sind diese gem. §11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung

Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind gem. §11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind unter den Voraussetzungen des §11 Abs. 4 und des §12 BbgDSchG abgabepflichtig.

4. Das Gebiet wird durch eine Gashochdruckleitung durchquert. Die Schutzstreifenbreite der Leitung beträgt 2m, gemessen von der Mitte der Leitung.